



Burger Volleyball Club 99 e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 12 der Vereinssatzung in der Fassung von 2015. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden im Januar erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet innerhalb eines Monats nach Aufforderung den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Betrag/Jahr
Erwachsene	120,00
Auszubildende/Studenten	85,00
Schüler	75,00
Kindersportgruppe	96,00
Passive Mitglieder	30,00
Passive Mitglieder und Übungsleiter	Frei
Ehrenmitglieder	Frei

- (1) Für die Einstufung der Mitgliedergruppen Kindersportgruppe, Schüler, Auszubildende/Studenten und Erwachsene gilt der Status des Mitgliedes zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt die Zuordnung zur Mitgliedergruppe am Tag der Aufnahme.

(2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt keine Berechnung des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

(1) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

(2) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen.

§ 6 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.